



AJS • Poststr. 15-23 • 50676 Köln

An den  
Präsidenten des  
Landtags von NRW  
Referat I. 1/A 09  
z.Hd. Frau Hielscher / Fr. Dragon  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

13/ 4 1 5 9

alle Abg.



Arbeitsgemeinschaft  
Kinder- und Jugendschutz  
Landesstelle  
Nordrhein-Westfalen e.V.

Poststraße 15-23  
50676 Köln

Tel. (0221) 92 13 92 - 0  
Fax (0221) 92 13 92 - 20  
Durchwahl 92 13 92 - 19

info@mail.ajs.nrw.de

www.ajs.nrw.de

Köln, den 06.07.2004

**Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zu einem Jugendfördergesetz  
Anhörung am 13. Juli 2004 im Landtag**

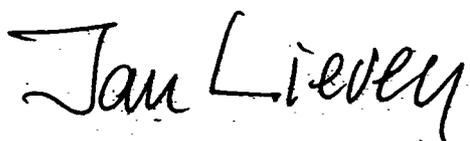
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) hat sich mit den vorliegenden Gesetzentwürfen von CDU (Drs. 13/5392), SPD/Bündnis 90/Die Grünen (13/5576) und FDP (13/5578) befaßt. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen begrüßt die Gesetzesinitiativen aller Fraktionen. Es wird angeregt, die vorliegenden Initiativen in eine gemeinsame Gesetzesinitiative zu bündeln, um die besondere Unterstützung des Landtags für die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz hervorzuheben. Damit wird auch dem Anliegen der Volksinitiative „Jugend braucht Zukunft“ entsprochen.
2. Hervorzuheben ist die besondere Berücksichtigung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in allen drei Entwürfen – sowohl in den Grundsätzen als auch als eigenständiges Handlungsfeld.

3. Besonders begrüßt wird im Entwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen die vorgesehene Verpflichtung des Kinder- und Jugendschutzes zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen, die ebenfalls mit Jugendschutz befaßt sind, wie Polizei, Ordnungsbehörden, Schule etc (§§ 14, 17 Abs. 4). Damit wird deutlich, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen eine Querschnittsaufgabe für verschiedene gesellschaftliche Institutionen darstellt. Neben der Vernetzung der Jugendschutzakteure bedeutet das auch, die Verzahnung von erzieherischem Handeln und eingriffsorientiertem bzw. strukturellem Kinder- und Jugendschutz. Mit dieser Regelung im Jugendfördergesetz wird die Verbindung mit dem komplementären Aufgabengebiet des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes, so wie auch in der NRW-Zuständigkeitsverordnung vom 16. Dezember 2003 (GV:NRW:2003 S. 820) festgelegt, hergestellt.
4. Das zukünftige Jugendfördergesetz sollte stärker als bisher die Kommunen zur Förderung des Kinder- und Jugendschutzes verpflichten. Die Aufgaben des erzieherischen und gesetzlichen Jugendschutzes werden in den Gemeinden und Kreisen sehr unterschiedlich ausgefüllt. Mit dem Jugendfördergesetz sollte das Land seine Anregungs- und Initiativfunktion gegenüber den Kommunen wahrnehmen. Eine stärkere Unterstützung von Erziehung und Bildung durch die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ist nur in gemeinsamer Verantwortung von Land und Kommunen zu erreichen.
5. Der Kinder- und Jugendschutz braucht eine angemessene Sach- und Personalausstattung, um wirkungsvoll arbeiten zu können. Angesichts der unterschiedlichen Probleme/Themen, Angebote und Zielgruppen ist auch – wie in den anderen Aufgabenfeldern – für eine plurale Trägerschaft zu sorgen.
6. Für die Planungssicherheit ist eine verlässliche Förderung nach unserer Auffassung schon ab dem kommenden Jahr notwendig. Daher fordern wir, das Gesetz insgesamt ab dem 1. Januar 2005 in Kraft treten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Jan Lieven; Gf.